

Herrn
Karl-Heinz Domnick
Karmelitergasse 2
41844 Wegberg

khdomnick@

| | |
|--------------|---------------------|
| Datum | Aktenzeichen |
| 20.12.2024 | 23/2850-RM/RM |

Domnick ./ **Pers-S** -Zahlungsanspruch

Sehr geehrter Herr Domnick,

das Urteil haben Sie bereits erhalten. Das Landgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen.

Das Urteil ist ausschließlich auf den neuen Sachvortrag der Zeugin gestützt. Das Gericht folgt der Mitteilung der Zeugin, dass die Erblasserin die Tochter bevollmächtigt habe, dass Bargeld schenkweise zu verteilen.

Diese Tatsachenbehauptung hat das Gericht in rechtlich nicht zu beanstandender Weise gewürdigt. Es ist rechtlich vertretbar, dass ein zu Lebzeiten mündlich erteilter Auftrag, eine Schenkung vorzunehmen, nach dem Ableben noch erfüllt werden kann.

Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Die Berufung kann innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden.

Ich empfehle, keine Berufung einzulegen. Die Berufung kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht das Gesetz falsch angewendet hat. Die Berufung kann ausschließlich darauf gestützt werden, dass das Gericht die Zeugenaussage falsch gewürdigt hat.

Bei der Würdigung der Zeugenaussage handelt es sich um eine persönliche Überzeugung des Richters. In der Praxis zeigt sich, dass die Berufungsinstanzen sehr zurückhaltend sind, die persönliche Würdigung eines Richters einer Zeugenaussage aufzuheben. Das Berufungsgericht hört sich die Zeugen in der Regel nicht noch einmal erneut an. Es kennt somit die Zeugen nicht aus eigener Wahrnehmung.

Lediglich dann, wenn das Berufungsgericht feststellt, dass das erstinstanzliche Gericht einem Denkfehler unterlegen war oder nicht den gesamten Sachverhalt berücksichtigt hat, korrigiert es ausnahmsweise das erstinstanzliche Urteil.

Im Urteil sind keine Denkfehler erkennbar. Auch ist nicht festzustellen, dass das Gericht wesentlichen und erheblichen Sachvortrag nicht berücksichtigt hat. Vermutlich würde eine Berufung zurückgewiesen werden.

Erhalten wir von Ihnen keinen ausdrücklichen Auftrag, werden wir keine Berufung einlegen.

Rein vorsorglich möchte ich die Kosten der Berufung wie folgt darstellen:

Prozesskostenrisikoberechnung

Streitwert: 20.000,00 €

2. Instanz:

Anwaltskosten der Mandantschaft:

| | |
|------------------------|------------|
| 1,60 Verfahrensgebühr: | 1.315,20 € |
| 1,20 Terminsgebühr: | 986,40 € |
| Auslagen: | 20,00 € |
| Zwischensumme: | 2.321,60 € |
| 19,00% Umsatzsteuer: | 441,10 € |
| Anwaltskosten Mandant: | 2.762,70 € |

Anwaltskosten der gegnerischen Partei:

| | |
|--------------------------------|------------|
| 1,60 Verfahrensgebühr: | 1.315,20 € |
| 1,20 Terminsgebühr: | 986,40 € |
| Auslagen: | 20,00 € |
| Zwischensumme: | 2.321,60 € |
| 19,00% Umsatzsteuer: | 441,10 € |
| Anwaltskosten Gegner: | 2.762,70 € |
| Gerichtskosten: | |
| 4,00 Gebühr(en) gem. § 11 GKG: | 1.528,00 € |

Summe: 7.053,40 €

Ich bedaure, keine positivere Mitteilung machen zu können. Zu den bevorstehenden Feiertagen und dem Jahreswechsel wünsche ich Ihnen alles Gute und beste Gesundheit.

Bitte teilen Sie uns mit, ob wir aus dem gegen Frau **Person-T** ergangenen Versäumnisurteil die Zwangsvollstreckung betreiben sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Erbrecht